

Pos.	Funktion	Lehrermäßigung um maximal # LVS ¹
1.	Vizepräsidentinnen und –präsidenten ²	7 LVS
2.	Dekaninnen und Dekane ²	5 LVS
3.	Studien-, Forschungs- oder Prodekaninnen und - dekane sowie bei Wahrnehmung anderer Ämter und Funktionen innerhalb der Fakultät ³ - in der Medizinischen Fakultät - in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät - in allen anderen Fakultäten je Für die Verteilung des Kontingents innerhalb der Fakultät sind die Dekaninnen und Dekane zuständig. Die/der Geschäftsführende Direktorin bzw. Direktor des Zentrums für Lehrerbildung. ³	<u>Insgesamt:</u> 10 LVS 6 LVS je 4 LVS 3 LVS
4.	Studienfachberater ⁴	Ermäßigungs-Pool (nach Anzahl Studierende und Fächer): a) TheoF – 1 LVS b) RwF – 5 LVS c) WiSoF – 7 LVS d) MedF – 4 LVS e) PhilF – 30 LVS f) MNF – 10 LVS g) AEF – 4 LVS h) TF – 3 LVS
5.	Gleichstellungsbeauftragte ⁵	Ermäßigungs-Pool: 10 LVS „verwaltet“ durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität
6.	Wissenschaftliche Mitarbeiter, die beispielsweise Großgeräte bzw. Labore betreuen, Koordinationsaufgaben wahrnehmen o.ä. ⁶	In der Regel 4 LVS

7.	Wahrnehmung von Sonderfunktionen in Forschungsverbänden mit herausragender Bedeutung für die Universität ³	2 LVS (Hochschulweit maximal 30 LVS)
8.	Gemeinsam mit Forschungseinrichtungen berufene Professorinnen und Professoren ²	2 LVS
9.	Wahrnehmung des Amtes der Ombudsperson ²	1 LVS

¹ LVS = Lehrveranstaltungsstunden

² auf Antrag für die Dauer der Amtszeit

³ auf Antrag für die Dauer der Funktion oder des Amtes

⁴ auf Antrag für die Dauer von 2 Jahren

⁵ auf Antrag der (Haupt-)Gleichstellungsbeauftragten für den beantragten Zeitraum (maximal Dauer der Amtszeit)

⁶ auf Antrag der jeweiligen Fakultät für die Dauer von 4 Jahren

Allgemeiner Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass Personen Ermäßigungen über verschiedene Ermäßigungstatbestände/-kategorien erhalten.

